

**Dringlichkeitsentscheidung**

gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NW

zur Übernahme von Schülerfahrkosten für Schüler/innen (SuS) in der  
Sekundarstufe II an städtischen Haaner Schulen

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer  
z.Zt. geltenden Fassung wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Seitens der Stadt Haan als Schulträger wird für Haaner Schüler/innen der Sekundarstufe  
II einer städtischen Haaner Schule, deren nächstgelegener Schulweg (Fußweg) zwischen  
Wohnadresse und Haaner Schule weniger als 5 km, aber mehr als 3,5 km beträgt und die  
einen Nachweis über die Nutzung eines Schokotickets erbringen, rückwirkend ab dem  
Schuljahr 2019/2020 auf Antrag der Erziehungsberechtigten und/oder des/der  
volljährigen Schüler/in der Sekundarstufe II, ein monatlicher Zuschuss zu den  
Schülerfahrkosten in Höhe von 25 €/Monat d.h., maximal 300 €/Schuljahr gezahlt.



Dr. Bettina Warnecke

Bürgermeisterin

---

Lemke

Stadtverordneter

---

Stracke

Stadtverordneter

**Dringlichkeitsentscheidung**

gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NW

zur Übernahme von Schülerfahrkosten für Schüler/innen (SuS) in der  
Sekundarstufe II an städtischen Haaner Schulen

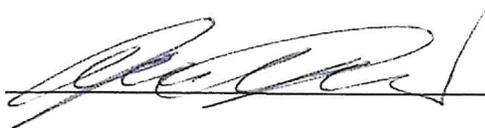
Gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer  
z.Zt. geltenden Fassung wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Seitens der Stadt Haan als Schulträger wird für Haaner Schüler/innen der Sekundarstufe  
II einer städtischen Haaner Schule, deren nächstgelegener Schulweg (Fußweg) zwischen  
Wohnadresse und Haaner Schule weniger als 5 km, aber mehr als 3,5 km beträgt und die  
einen Nachweis über die Nutzung eines Schokotickets erbringen, rückwirkend ab dem  
Schuljahr 2019/2020 auf Antrag der Erziehungsberechtigten und/oder des/der  
volljährigen Schüler/in der Sekundarstufe II, ein monatlicher Zuschuss zu den  
Schülerfahrkosten in Höhe von 25 €/Monat d.h., maximal 300 €/Schuljahr gezahlt.



Dr. Bettina Warnecke

Bürgermeisterin



Lemke

Stadtverordneter



Stracke

Stadtverordneter

**Dringlichkeitsentscheidung**

gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NW

zur Übernahme von Schülerfahrkosten für Schüler/innen (SuS) in der  
Sekundarstufe II an städtischen Haaner Schulen

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer  
z.Zt. geltenden Fassung wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Seitens der Stadt Haan als Schulträger wird für Haaner Schüler/innen der Sekundarstufe  
II einer städtischen Haaner Schule, deren nächstgelegener Schulweg (Fußweg) zwischen  
Wohnadresse und Haaner Schule weniger als 5 km, aber mehr als 3,5 km beträgt und die  
einen Nachweis über die Nutzung eines Schokotickets erbringen, rückwirkend ab dem  
Schuljahr 2019/2020 auf Antrag der Erziehungsberechtigten und/oder des/der volljährigen  
Schüler/in der Sekundarstufe II, ein monatlicher Zuschuss zu den Schülerfahrkosten in  
Höhe von 25 €/Monat d.h., maximal 300 €/Schuljahr gezahlt.



Dr. Bettina Warnecke

Bürgermeisterin



---

Lemke

Stadtverordneter

---

Stracke

Stadtverordneter



---

Lukat  
Stadtverordnete

---

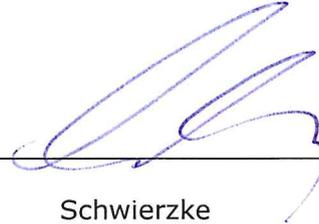
Rehm

Stadtverordneter

---

Ruppert

Stadtverordneter



---

Schwierzke

Stadtverordneter

---

Elker

Stadtverordneter

---

Schniewind

Stadtverordneter

### **Begründung**

In der Sitzung des HFA am 09.06.2020 wurde beschlossen, den als Anlage 1 beigefügten Bürgerantrag zum "Schulweg Haan-Gruiten" nicht an den BKSA zu verweisen, sondern hierzu einen Beschluss im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung herbeizuführen. Hierbei war der politische Wille erkennbar, die Übernahme von Schülerfahrkosten für Gruitener Schüler/innen in der Sekundarstufe II zu ermöglichen. Ziel ist, dass die betroffenen Eltern und SuS noch vor Beginn des neuen Schuljahres Klarheit haben, was die Dringlichkeit dieser Entscheidung begründet.

Nachdem zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 Elternbeschwerden von Oberstufen-Schülerinnen und Schülern (Sek II SuS) des Haaner Gymnasiums eingegangen sind, die den Schulweg zwischen Haan- und Gruiten als gefährlich bewerteten und daher die Übernahme von Schülerfahrkosten zu Lasten des Schulträgers als begründet angesehen haben, wurde seitens der Verwaltung entsprechend der Verwaltungsvorschriften zu § 6 Abs. 2 der Schülerfahrkostenverordnung NW die Kreispolizeibehörde am 19.09.2019 um Stellungnahme gebeten. Auszüge aus dem v.g. Anschreiben, die auch den rechtlichen Hintergrund erläutern, sind nachstehend aufgeführt:

---

Lukat  
Stadtverordnete

---

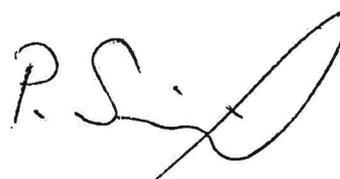
Rehm  
Stadtverordneter

---

Ruppert  
Stadtverordneter

---

Schwierzke  
Stadtverordneter



---

Elker  
Stadtverordneter

Schniewind  
Stadtverordneter

### **Begründung**

In der Sitzung des HFA am 09.06.2020 wurde beschlossen, den als Anlage 1 beigefügten Bürgerantrag zum "Schulweg Haan-Gruiten" nicht an den BKSA zu verweisen, sondern hierzu einen Beschluss im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung herbeizuführen. Hierbei war der politische Wille erkennbar, die Übernahme von Schülerfahrkosten für Gruitener Schüler/innen in der Sekundarstufe II zu ermöglichen. Ziel ist, dass die betroffenen Eltern und SuS noch vor Beginn des neuen Schuljahres Klarheit haben, was die Dringlichkeit dieser Entscheidung begründet.

Nachdem zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 Elternbeschwerden von Oberstufen-Schülerinnen und Schülern (Sek II SuS) des Haaner Gymnasiums eingegangen sind, die den Schulweg zwischen Haan- und Gruiten als gefährlich bewerteten und daher die Übernahme von Schülerfahrkosten zu Lasten des Schulträgers als begründet angesehen haben, wurde seitens der Verwaltung entsprechend der Verwaltungsvorschriften zu § 6 Abs. 2 der Schülerfahrkostenverordnung NW die Kreispolizeibehörde am 19.09.2019 um Stellungnahme gebeten. Auszüge aus dem v.g. Anschreiben, die auch den rechtlichen Hintergrund erläutern, sind nachstehend aufgeführt:

§ 6 Abs. 2 der Schülerfahrkostenverordnung NW die Kreispolizeibehörde am 19.09.2019 um Stellungnahme gebeten. Auszüge aus dem v.g. Anschreiben, die auch den rechtlichen Hintergrund erläutern, sind nachstehend aufgeführt:

**Sehr geehrter Herr Nellen,**

**die Übernahme von Schülerfahrkosten zu Lasten des Schulträgers richtet sich nach den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung vom 16.04.2005 in der aktuell geltenden Fassung. Grundsätzlich ist für die Entscheidung, ob Schülerfahrkosten übernommen werden, die Schulweglänge maßgeblich. Diese muss in der Primarstufe (Kl. 1-4) mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I (Klasse 5-10/EF) mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen 11-13 bzw. Q1 und Q2) mehr als 5 km betragen. Maßgeblich hierfür ist der Fußweg von der Wohnadresse zum Eingang der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform.**

**Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten gem. § 6 Abs. 2 der Schülerfahrkostenverordnung notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann ungeeignet und gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder, wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Dies ist jedoch keine abschließende Regelung. Auch sonstige denkbare Schadensereignisse können die Gefährlichkeit eines Schulweges begründen. Dazu zählt die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Gewalttat zu werden. Auch sonstige denkbare Schadensereignisse können die besondere Gefährlichkeit eines Schulweges begründen. An die Schadenswahrscheinlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Sie ist allerdings im Allgemeinen sehr schwer einzuschätzen, weil weder eine besondere Häufigkeit noch ein völliges Fehlen von Übergriffen in der Vergangenheit für sich gesehen geeignet sind, eine tragfähige Prognose zu liefern. Nach der Rechtsprechung wurden für eine besondere Gefährlichkeit begründende gesteigerte Wahrscheinlichkeit, dass Schulkinder auf dem Schulweg Opfer von Gewalttaten werden, folgende Kriterien aufgestellt:**

**Die/der Schüler/in muss (z. B. aufgrund seines Alters und/oder seines Geschlechts) zu einem Risiko belasteten Personenkreis gehören und sich darüber hinaus auf seinem Schulweg in einer schutzlosen Situation befinden, insbesondere weil nach den örtlichen Verhältnissen eine rechtzeitige Hilfeleistung durch Dritte nicht gewährleistet ist.**

**Für die Schüler/innen der Sek. I aus dem Ortsteil Gruiten, die weiterführende Schulen in Haan besuchen, wird die Entfernungsgrenze von 3,5 km zu einem überwiegenden Anteil überschritten. Ausnahmen bestehen in Teilbereichen der Wohnadressen oberhalb der Bahnlinie in der Entfernung zum Gymnasium. Hier**

**wurde jedoch seitens des Schulträgers das Vorliegen der Voraussetzungen in Anwendung der v.g. Kriterien gem. § 6 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung NW für die Schüler/innen der Sek I stets als gegeben gesehen und auf dieser Basis Schülerfahrkosten in Form der Übernahme eines Schokotickets gewährt. Für Schüler/innen der Sek II wurde als Anspruchsvoraussetzung jedoch nur noch die Entfernungsgrenze gewertet, die dann 5 km beträgt und nur noch für einen geringen Teil der Gruitener Wohnadressen zutrifft.**

**Zum laufenden Schuljahr vermehren sich Elternbeschwerden, die auch für die Sek II die Gefährlichkeit des Schulweges reklamieren und mit dieser Begründung die Übernahme von Schülerfahrkosten beantragen. Zur Beurteilung der besonderen Gefährlichkeit wird die Einschätzung der Polizeibehörde empfohlen. Daher bitte ich Sie freundlich, mir unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien Ihre Einschätzung zur Gefährlichkeit des Schulweges von Gruitzen nach Haan sowohl für Schüler/innen der Sekundarstufe I (Alter ca. 10-16 Jahre) und der Sekundarstufe II (16-19 Jahre) mitzuteilen.**

**Für Ihre Mühe bedanke ich mich im Voraus.**

**Im Auftrag**

....

Aufgrund personeller Engpässe bei der Polizei ist eine dortige Stellungnahme erst am 21.12.2019 erfolgt. Diese ist als Anlage 2 beigefügt. Zwischen den Eltern der betroffenen SuS und der zuständigen Sachbearbeiterin erfolgten in der Zwischenzeit mehrere Telefonate, um diese über den Sachstand aufzuklären und auf dem Laufenden zu halten. Dabei wurde auch klagend festgestellt, dass im Fall einer "positiven" Stellungnahme der Polizei und der damit vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen entsprechend der Schülerfahrkostenverordnung, die Schülerfahrkosten rückwirkend bewilligt und Überzahlungen an die Rheinbahn für selber finanzierte Schokotickets erstattet oder mit künftigen Eigenanteilen verrechnet werden.

Aus der beigefügten Stellungnahme ist jedoch zu erkennen, dass eine besondere Gefährdung und damit das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands für den Schulweg zwischen Gruitzen und Haan für SuS der Sek II seitens der Polizeibehörde nicht bestätigt wird. Einzig für Sek I SuS lässt sich, wie bisher und auch aktuell durch die Verwaltung praktiziert, eine Anerkennung des Ausnahmetatbestands gem. § 6 Abs. 2 der Schülerfahrkostenverordnung herleiten.

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen der Schülerfahrkostenverordnung für eine Übernahme von Schülerfahrkosten zu Lasten des Schulträgers für Sek II SuS unterhalb der 5km Grenze leider nicht erfüllt. Eine Erstattung von Schülerfahrkosten ohne Vorliegen einer Anspruchsvoraussetzung der §§ 5 und 6 der Schülerfahrkostenverordnung stellt eine freiwillige Leistung dar, die es unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch und vor allem im Hinblick auf die finanziellen Belastungen sorgsam abzuwägen gilt. In Kenntnis des politischen Willens und auch zur nachhaltigen Unterstützung einer Nutzung des ÖPNV wird daher vorgeschlagen, eine Übernahme von Schülerfahrkosten auch für Haaner SuS der Sek II in städtischen Haaner Schulen grundsätzlich zu ermöglichen, die mehr als 3,5 km, aber weniger als 5 km von der Schule entfernt wohnen.

Dies betrifft den überwiegenden Teil der Gruitener SuS, aber auch vereinzelt SuS aus anderen Haaner Randgebieten. Bei dieser Entscheidung ist aber wichtig, diese SuS in keinem Fall besser als anspruchsberechtigte SuS zu stellen, die monatlich einen Eigenanteil für die Möglichkeit der außerschulischen Nutzung ihrer Tickets zahlen müssen. Dieser liegt bei 12 € für jede/n volljährige/n Schüler/in sowie das erste anspruchsberechtigte Kind einer Familie und 6 € für das zweite Kind einer Familie. Ab dem dritten Kind entfällt der Eigenanteil. Daher sollte auch hier mindestens ein Eigenanteil in Höhe von 12 €/monatlich in Abzug gebracht werden. Bei derzeitigen Kosten in Höhe von 37,35 € für ein Schokoticket als Selbstzahler und Berücksichtigung des v.g. Eigenanteils wäre dies ein Zuschuss in Höhe von 25 €/Monat, d.h. 300 €/Jahr.

Die Anzahl möglicher Anträge variiert. Im kommenden Schuljahr betrifft dies ca. 14 SuS, so dass inkl. der für das zurückliegende Schuljahr noch in Frage kommenden Anträge mit einer zusätzlichen Belastung in Höhe von ca. 5.100 € zu rechnen ist. Die Entwicklung unter Einbeziehung künftiger Sek II Jahrgänge der Gesamtschule lässt sich nur grob schätzen. Für die Einschätzung finanzieller Belastungen künftiger Jahre wird von durchschnittlich nicht mehr als 20 davon betroffener SuS pro Jahrgang, d.h. 60 SuS pro Jahr (künftige Jahrgangsstufen 11-13) ausgegangen. Das wäre eine zusätzliche finanzielle Belastung in Höhe von 18.000 €/Jahr. Zur Erklärung und der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass aktuell für die Dauer des auslaufenden G8 am Gymnasium die SuS der EF (Einstiegsjahrgangsstufe in der SEK II) der 10. Klasse an den anderen weiterführenden Schulen gleichgestellt werden und damit für diese ohnehin noch die 3,5 km-Grenze gilt.